



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Herrn Dr. Klaus Jahn
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

per E-Mail an: pflege@hsm.hessen.de

10. Februar 2023

Stellungnahme

Evaluierung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung - PfluV)

Sehr geehrter Herr Dr. Jahn,

wir begrüßen die Anfrage des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Evaluierung der auslaufenden Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung, kurz: PfluV) vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 416).

Zu folgenden Fragen erfolgt die Evaluierung:

Ist die Verordnung weiterhin notwendig?

Ja, die Verordnung findet in der Praxis Umsetzbarkeit und ist weiterhin zu begrüßen und notwendig.

Wenn ja, hat sich die Verordnung für Ihren Bereich bewährt?

Die Verordnung hat sich insofern bewährt, dass niederschwellige Angebote für betroffene Hilfs- und Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 1 – 5 und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in einem verbindlichen Rahmen geschaffen und umgesetzt werden können. So finden sich in der Umsetzung niederschwellige, stundenweise Gruppenangebote wie auch in entsprechenden Einzelangeboten wieder.

1



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Einführung der PfluV hat für zahlreiche Anbieter einen neuen bzw. angebotsergänzenden Geschäftsbereich eröffnet, der dem Bedarf der Hilfs- und Pflegebedürftigen gerecht wird. So können Betreuung und Entlastung im Haushalt und Unterstützung für die Angehörigen angeboten werden. Viele Mitgliedsbetriebe berichten, dass besonders die Nachfrage, vor allem nach hauswirtschaftlichen Leistungen, das derzeit mögliche Angebot bei weitem übersteigt.

Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

§1 Anerkennungsvoraussetzungen:

Zu § 1 (1), Nr. 12:

„Entgelte, soweit diese erhoben werden, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer,

a) für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht höher liegen als 30 Euro je Stunde oder

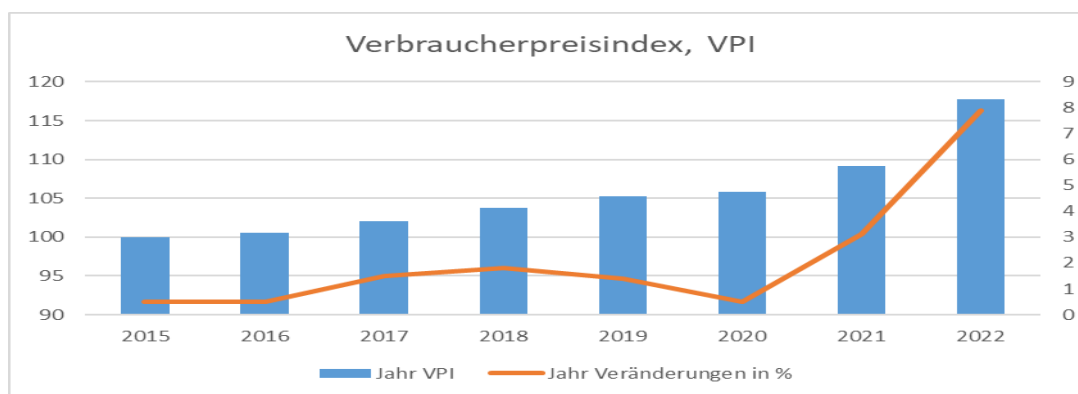
b) für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht höher liegen als 25 Euro je Stunde

zum Entgelt zählen alle Nebenkosten mit Ausnahme angemessener Fahrtkosten“

Rückmeldungen - Entgelte nicht mehr auskömmlich:

Die Entgelte unterliegen keiner Steigerung bzw. Verhandlung, da diese über die Verordnung geregelt sind. Eine Vergütung muss als wirtschaftlich gelten. Bedingt durch u.a. Inflation, Mindestloohnerhöhung, Energiepreissteigerung und Spritkostenerhöhung steigen die Ausgaben, während die Entgelte durch die Verordnung festgeschrieben sind. Die Entgelte enthalten jedoch auch die Ausgaben u.a. für Miete, Versicherungsschutz, Nebenkosten, etc. Um kostendeckend und damit auch wirtschaftlich auskömmlich arbeiten zu können, bedarf es einer Neuregelung.

Vorschlag: Der Deckungsbeitrag von 25,- € ist regelmäßig zu prüfen und an die Entgeltentwicklung der Ambulanten Pflegedienste anzupassen, mindestens jedoch am Verbraucherindex zu orientieren.



Quelle: [Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ergebnis 61111-0001 \(destatis.de\)](https://www.destatis.de), abgerufen am 26.01.2023

§ 4 Anbieterinnen und Anbieter:

Zu § 4 (1):

Freigemeinnützige Träger sind durch die Festlegung auf den Einsatz überwiegend ehrenamtlich engagierter Personen benachteiligt. Hier werden Angebote verhindert und bestehende Angebote ausgezehrt da es nicht mehr möglich ist, ausreichend Personen für ehrenamtliches Engagement zu gewinnen. Angesichts sinkender Renten zieht ein Personenkreis, der bisher für ehrenamtliches Engagement zur Verfügung stand, eine Beschäftigung im Minijob vor bzw. ist auf den Zuverdienst angewiesen. Diesen Minijob dürfen freigemeinnützige Träger im Rahmen der VO aber nicht bieten.

§ 5 Leistungserbringende Person:

Zu § 5 (2):

Der Vollständigkeitshalber sollten Fachkräfte mit einer Qualifikation als Pflegefachmann/Pflegefachfrau aufgenommen werden. Weiterhin ist zu überdenken, die Qualifikation des Gerontologen durch Absolventen Sozial-/Geistes- und Gesundheitswissenschaften sowie Pflegewissenschaften auszubauen.

Zu § 5 (3)

Der Stundenumfang der Basisqualifikation, ist unabhängig vom Umfang und der Dauer ihrer Tätigkeit. Das stellt für ehrenamtlich Engagierte, die nur in geringem Umfang tätig werden, eine besondere Herausforderung dar. Hier fordern wir mehr Flexibilität, die sich z.B. auf die Anerkennung von Vorerfahrung im Umgang mit der Zielgruppe richtet.

§ 7 Qualitätssicherung:

Zu § 7 (3):

„Es ist sicherzustellen, dass sich die leistungserbringenden Personen und die leistungsempfangenden Personen sprachlich verständigen können“.

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt nicht, dass es gerade unter den Leistungsempfangenden Personen gibt, die zu einer sprachlichen Verständigung nicht (mehr) in der Lage sind und auf andere Weise kommunizieren. Durch die in § 7 (2) gewählte Formulierung würde dieser Personenkreis praktisch von der Leistungserbringung ausgeschlossen. Dies wäre den Leistungsnehmern nicht zumutbar, und ist nicht praxisnah.

Vielmehr ist das Augenmerk darauf zu legen, dass sich die Personen (Leistungsnehmer und Leistungserbringer) miteinander verständigen können und sofern dies sprachlich nicht möglich ist, andere, alternative Kommunikationsformen in Betracht kommen können. Dies wird auch in der Praxis bestätigt.

§ 12 Mitteilungspflichten, Tätigkeitsbericht

Zu § 12 (2):

Die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes über das vorangegangene Kalenderjahr soll Angaben zu wesentlichen Anerkennungs Voraussetzungen, Übersichten zu leistungserbringenden Personen, durchgeführte Fort- und Schulungsmaßnahmen und die Nutzungsanzahl der Leistungsempfänger beinhalten. Dies stellt insbesondere für ehrenamtlich organisierte Vereine eine bürokratische Belastung dar.

Vorschlag: Es ist unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus zu prüfen, ob ein vereinfachtes Berichtswesen ausreichend ist und somit die Anbieter entlastet werden.

Allgemeine Anmerkungen:

Aus Mitgliedseinrichtungen wird auf das stark divergierende Verhalten der Kassen hinweisen. Rechnungen erfolgen zum Teil per Post, zum Teil per Mail oder Internetportal, Zahlungen kommen nach wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten. Die Kassen arbeiten in diesem Feld sehr unterschiedlich. Dies führt zu einem erhöhten, schwer planbaren Arbeitsaufwand.

Ansprechpartnerinnen:

Caritasspitzenverband f.d. Diözese Limburg

Frau Bianca Lingnau
Kompetenzfeldleitung
Gesundheit. Pflege. Teilhabe. Akademie

Frau Anne Fischer
Referentin Gesundheit. Pflege

Diakonie Hessen, Abteilung Gesundheit, Alter und Pflege

Ansprechpartnerinnen:

Fr. Gabriele Hösl-Brunner, Referentin für gemeinwesenorientierte Altenarbeit und Demenz
Fr. Bettina Mügge, Referentin Ambulante Dienste
Fr. Angelika Trippel, Referentin ambulant

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Vorsitzender Liga-Arbeitskreis 3
„Gesundheit, Pflege und Senioren“



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.